

## Hinweise zum Reisen mit Betäubungsmitteln

Nach den Bestimmungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) darf ein Arzt für Patienten Betäubungsmittel in angemessener Menge verschreiben. Der Patient (und nicht eine von ihm beauftragte Person) darf die aufgrund ärztlicher Verschreibung erworbenen Betäubungsmittel in der für die Dauer der Reise (maximal 30 Tage) angemessenen Menge als Reisebedarf aus- oder einführen. Hierfür sind bestimmte Dokumente erforderlich.

### Verfahrensablauf bei Reisen im Schengener Raum:

Der **verschreibende Arzt** stellt die „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens“ vor der Reise aus (max. 30 Tage vor Reiseantritt).



- Das Formular für die Bescheinigung, sowie ausführliche Informationen zum Reisen mit Betäubungsmitteln finden Sie über nebenstehenden QR-Code oder [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html)

**Bitte beachten Sie, dass nur korrekt ausgefüllte Bescheinigungen** in einheitlicher, leserlicher Schrift, ohne Lücken/Durchstreichungen/Korrekturen vom Gesundheitsamt **beglaubigt werden können** und die **Bescheinigung maximal 30 Tage lang gültig** ist.

- Ein Musterformular mit Ausfüllhilfe finden Sie unter folgenden Link: [Musterformular mit Ausfüllhilfe](#)
- Zusätzlich müssen Sie die Bescheinigung beim Gesundheitsamt beglaubigen lassen.
- Gerne kann der verschreibende Arzt uns die Bescheinigungen auch im Vorfeld faxen, dann können wir prüfen, ob für die Beglaubigung noch Korrekturen erforderlich sind. (Faxnummer: 07071/207-3399, Telefon 07071/207-3600). Bitte beachten Sie den Datenschutz bei einem etwaigen Versand per Email ([gesundheit@kreis-tuebingen.de](mailto:gesundheit@kreis-tuebingen.de)).

Die **Beglaubigung** der Bescheinigung muss beim **örtlich zuständigen Gesundheitsamt** rechtzeitig vor der Reise erfolgen (knapp vor der Reise kann bei fehlerhafter Bescheinigung ggf. keine Vorstellung mehr beim Arzt erfolgen)

- Das **örtlich zuständige Gesundheitsamt** ist für Einwohner des Landkreises Tübingen das Landratsamt Tübingen, Abteilung Gesundheit, für Einwohner anderer Landkreise das entsprechende Gesundheitsamt des jeweiligen Landkreises.
- Das **Original-BTM-Rezept** (oder zumindest eine vom Arzt oder Apotheker abgestempelte Kopie) muss zur Beglaubigung vorgelegt werden.
- Die reisende Person stellt sich persönlich mit **Personalausweis** zur Beglaubigung vor.

### Reisen in Nicht-Schengener-Staaten

Reisende sollten sich vor Reiseantritt über die Rechtslage in ihrem jeweiligen Reiseland informieren. Hier werden unter Umständen andere Dokumente und Genehmigungen für die Einreise benötigt (siehe <https://www.auswaertiges-amt.de>). Ein Formular für eine mehrsprachige Bescheinigung für Reisen in Länder außerhalb der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens finden Sie [hier](#). Diese wird im Wesentlichen analog der Bescheinigung für den Schengener Raum ausgefüllt und muss ebenfalls unter den im „Verfahrensablauf beim Reisen im Schengener Raum“ genannten Voraussetzungen beim zuständigen Gesundheitsamt beglaubigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Landratsamt Tübingen  
Abteilung Gesundheit  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen